



GEMEINDE LUZEIN

Polizeigesetz

Stand: Vernehmlassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Kantonales Polizeigesetz, Kantonale Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB etc) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Luzein.
- 2 Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen (Baugesetz, Alp-, Weide- und Flurgesetz, Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallentsorgungsgesetz usw.)

Art. 2 Gleichstellung und Geschlechter

- 1 Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3 Organisation

- 1 Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde. Er kann die Polizei der Gemeinde, die Kantonspolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

- 1 Im Einzelfall treffen die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.

Art. 5 Anhaltung und Identitätsfeststellung

- 1 Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können zu Überprüfungszwecken Personen anhalten und deren Identität feststellen.
- 2 Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 6 Anordnung nach Strassenverkehrsgesetz des Bundes (SVG)

- 1 Soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilicher Massnahmen.

- 2 Unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann der Gemeindevorstand insbesondere:
- a) Für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbote erlassen sowie Einbahnstrassen bezeichnen
 - b) Fahrrad- und Reitwege bezeichnen
 - c) Den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen
 - d) Für die Benutzung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einführen
 - e) Diejenigen Plätze und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen sowie zeitliche Beschränkungen, Aufstellordnung usw. bestimmen
 - f) Das Anbringen von Halte- und Parkverböten bestimmen
 - g) Die Stoppstrassen bestimmen und Abbiegeverböten erlassen
- 3 Gesuche von Privaten zum Anbringen von Hinweistafeln und dergleichen sind im Strassenbereich in jedem Fall dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
Die nicht in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes fallenden Gesuche sind an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 7 Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen

- 1 Manipulationen an Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sind verboten, ebenso das mutwillige Entfernen von Sicherungsvorrichtungen bei Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen.

Art. 8 Schnee/Schneeräumung

- 1 An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.
- 2 Die sich im Winterdienst ergebenden Ablagerungen von Schnee und Streugut entlang von öffentlichen Strassen sind vom Strassenanstösser entschädigungslos zu dulden.
- 3 Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verkehrsteilnehmenden zu warnen und die Verunreinigungen auf eigene Kosten sofort zu beseitigen. Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, Dächern usw.) widerrechtlich auf öffentlichen Grund oder von der Gemeinde geräumten, privaten Quartierstrassen abgelagert wird und dadurch zusätzliche Räumungsarbeiten erforderlich sind, muss den Verursachern der Mehraufwand verrechnet werden.

- 4 Der Grundeigentümer hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachentwässerungen einwandfrei funktionieren und nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.
- 5 Für Schäden, die durch widerrechtliches Stehenlassen von Fahrzeugen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

Art. 9 Schiessen und Sprengungen

- 1 Das Schiessen in der Nähe von bewohnten Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie generell Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt.
- 2 Das Schiessen mit scharfer Munition, eingeschlossen Kleinkaliber, ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Schiessplätzen gestattet. Der Gemeindevorstand kann private Schiessplätze bewilligen, sofern die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.

Art. 10 Feuer und Feuerwerk

- 1 Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) bedarf einer Bewilligung. Das Aufsteigen lassen von Himmelslaternen ist verboten.
- 2 Vorbehaltlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts bleibt am 1. August das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (lärmendes Feuerwerk) von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Grundsätzlich von der Bewilligungspflicht ausgenommen bleiben, soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden (Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane und Fackeln).
- 3 Der Gemeindevorstand kann das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) auf dem Gemeindegebiet am 1. August einschränken. Hierzu kann er Plätze zuweisen, an welchen das Abbrennen erlaubt ist. Die Plätze sind jeweils spätestens 2 Wochen vor dem 1. August zu publizieren.
- 4 Rückstände nach dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (nach Abs. 2 und Abs. 3) sind unverzüglich zu entfernen.
- 5 Der Gemeindevorstand kann auf entsprechende Gesuche Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs.1 erteilen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen wird von den Gesuchstellern eine Abgabe von Fr. 100.-- erhoben. Der Gemeindevorstand kann die Ausnahmegewilligung mit Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss Art. 25 und die Kostenübernahme durch den Gesuchsteller zur Beseitigung von

Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.

Art. 11 Suchtmittelfreie Zone

- 1 Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen verboten. Ausgenommen sind bewilligte Anlässe. Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf öffentlichen Kinderspielflächen sowie in anderen öffentlichen Bauten generell verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen. Über Ausnahmen kann der Gemeindevorstand entscheiden.

Art. 12 Schutz des Anstandsgefühls

- 1 Es ist untersagt, in öffentlich zugänglichen Bereichen ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen seine Notdurft zu verrichten.
- 2 Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Nachtruhe stören, können den zuständigen Polizeiorganen zugeführt werden.

Art. 13 Grober Unfug

- 1 Jedes mutwillige Verhalten, das geeignet ist, in erheblichem Masse einen Personenkreis oder die ganze Öffentlichkeit in Ruhe und Ordnung zu stören oder zu belästigen, ist verboten.

III. Öffentliche Sachen

Art. 14 Schutz öffentlicher Sachen

- 1 Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.
- 2 Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen und Brunnen, ferner die öffentlichen Gebäude, die Kirchen- und Friedhofanlagen, die öffentlichen Sportanlagen, die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung jeweils samt Bestandteilen und Zubehör.
- 3 Verboten ist insbesondere das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.

- 4 Bei Missachtung dieser Gebote ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verursachers die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorzunehmen.

Art. 15 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

- 1 Eigentümer und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Bauten lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Fenster und Läden gehörig befestigt sind und Gegenstände, die vor Fenster sowie auch Dächern und Zinnen stehen, in genügendem Mass gesichert sind.
- 2 Das Hinauswerfen von Gegenständen oder das Ausgiessen von Flüssigkeiten aus Gebäuden sowie das Ausschütten und Ausklopfen staubhaltiger Gegenstände auf Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen ist verboten.

Art. 16 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

- 1 Das Ast- und Blattwerk von Bäumen und Sträuchern entlang von öffentlichen Strassen und Gehwegen ist so zurückzuschneiden, dass auch unter der Schneelast ein Lichtraumprofil von 4 m frei bleibt.
- 2 Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, sind untersagt.
- 3 Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 17 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Dies gilt insbesondere für:

- a) Das Dauerparkieren
- b) Die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen
- c) Das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen
- d) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken

Weiden, Wanderwege, Winterwanderwege und Bikewege dürfen mit Motor- oder Elektrofahrzeugen (ausgenommen E-Bikes) nur mit Bewilligung befahren werden.

- 2 Für die Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

- 3 Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständige Behörde.
- 4 Werden gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzungen ohne Bewilligungen bzw. Konzession ausgeübt, kann der Gemeindevorstand die nötigen Beseitigungsmassnahmen treffen. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach Massgabe Art. 31 ff.

Art. 18 Videoüberwachung

- 1 Der Gemeindevorstand kann öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, überwachen lassen.
- 2 Der Gemeindevorstand kann, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht, die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen. Der Einsatz solcher Videokameras muss zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Zudem ist die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam zu machen.
- 3 Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- 4 Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeindevorstand erlässt die hiezu notwendigen Weisungen und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.

Art. 19 Campieren

- 1 Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen.
- 2 Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen für das befristete Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen sowie die Durchführung von organisierten Zeltlagern an von ihm bestimmten Standorten bewilligen.

Art. 20 Güterumschlag

- 1 Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs zu vermeiden.
- 2 Lässt sich eine solche nicht ausschliessen, so sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gemeinde Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderungen minimieren.

Art. 21 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, Entfernen und Blockieren

- 1 Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer oder eine Behinderung der Durchfahrt oder der Schneeräumung entsteht.
- 2 Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere
 - wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird
 - wenn bei einer zulässigen Parkzeit von bis 2 Std länger als 10 Stunden parkiert wird.
 - wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Beseitigungsmassnahmen im Sinne von Art. 17, Abs. 4.

IV. Tierhaltung

Art. 22 Grundsatz

- 1 Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Einwirkung (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Art. 23 Mobile Weidezäune

- 1 Flexible Weidezäune mit mehr als 2 Litzenschnüren sind nach erfolgter Beweidung umgehend innerhalb von fünf Tagen zu entfernen.
- 2 Flexible Weidezäune bis zu zwei Litzen sind vor Wintereinbruch zu entfernen.

Art. 24 Hundehaltung

- 1 Das Halten von Hunden, jeder Halterwechsel sowie der Tod von Hunden sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.
- 2 Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

- 3 Hunde sind ausserhalb gesichteter Bereiche in folgenden Gebieten an der Leine zu führen.
 - gesamtes Wohngebiet, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs
 - Wildruhezonen
- 4 Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Weise gefährdet oder belästigt werden.
- 5 Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) durch die Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 25 Ruhetage

- 1 An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnten Verrichtungen, des Weiteren sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen sowie das Erzeugen von übermässigen Immissionen jeder Art untersagt. Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten erlaubt.

Art. 26 Ruhezeiten

- 1 An Sonn- und Feiertagen (ganzer Tag) sowie an Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr, 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- 2 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten sind alle Aktivitäten untersagt, die Ruhe oder den Schlaf beeinträchtigen können.
- 3 Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch das offene Fenster ins Freie gelangen.
- 4 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer Bewilligung.

Art. 27 Lärm durch menschliches Verhalten

- 1 Auch ausserhalb der Ruhezeiten sind alle Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden oder vermindern lassen. Lärmerzeugende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Diese Grundsätze gelten auch für die Tierhaltung (Vermeidung von Hundegebell).

- 2 Bei der Benützung von Motorfahrzeugen ist das unnötige Laufenlassen des Motors, unmotiviertes Beschleunigen sowie das fortgesetzte unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.
- 3 Jede Art von beweglichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sind so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Immissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen und haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.
- 4 Lärmverursachende bewegliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge sind nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.
- 5 Ausgenommen sind die jederzeit zulässige Schneeräumung auf dem im Schneeräumungsreglement festgehaltenen Schneeräumungsnetz, der Einsatz privater Schneeräumungsmaschinen ab 05.00 Uhr sowie landwirtschaftliche Tätigkeiten während der Vegetationszeit.
- 6 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer Bewilligung.

Art. 28 Lichtimmissionen

- 1 Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

Art. 29 Lagerung von Siloballen

- 1 Siloballen sind vor Wintereinbruch beim Betriebszentrum oder bei einem Betriebsgebäude, bei welchem ausgefüttert wird, zu lagern.
- 2 Die Siloballen sind vor dem Wild zu schützen.

Art. 30 Entsorgung ausgedienter Fahrzeuge

- 1 Ausgediente Fahrzeuge sowie Fahrzeug-Bestandteile (z.B. Pneus) dürfen nicht ausserhalb bewilligter Deponien abgelagert oder stehengelassen werden.
- 2 Sie müssen vom letzten Inhaber umweltverträglich entsorgt werden.

Art. 31 Allgemeiner Vorbehalt

- 1 Vorbehalten bleiben die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton bezüglich Bauten und Anlagen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 32 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren gemäss einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung mit Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.-- gehandelt werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindeorgane.
- 3 Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 33 Ordnungsbussenverfahren

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden durch die Gemeinde in der Regel im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahren gehandelt. Dabei werden das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt. Mit Bezahlen der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig.
- 2 Der Betroffene ist berechtigt, innert 30 Tagen seit der Eröffnung dieses Verfahrens das Ordnungsbussenverfahren abzulehnen. Lehnt er dies innert der 30-tägigen Frist gemäss Abs. 1 ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Er ist dabei nicht an die Bussenliste gebunden.
- 3 Bezahlt eine Person ohne Wohnsitz in der Schweiz, die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 34 Verfahrenskosten

- 1 Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben. Bei umfangreichen Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr Fr. 1'000.--.

- 2 Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 35 Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- 2 Bestehen Widersprüche zu anderen kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Polizeigesetz vor.

Art. 37 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Christian Kasper
Gemeindepräsident

Markus Bardill
Gemeindeschreiber



GEMEINDE LUZEIN

Ordnungsbussenverordnung mit Bussenliste

Stand: Vernehmlassung

Gestützt auf das Polizeigesetz der Gemeinde Luzein erlässt der Gemeindevorstand nachstehende Ordnungsbussenverordnung mit Bussenliste.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Übertretungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Luzein können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in Art. 45 Abs. 2 EGzStPO (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden) festgelegten Maximum geahndet werden. Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeindefrechten Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen.

Art. 2 Gleichstellung und Geschlechter

- 1 Funktions- und Rollenbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeindevorstand bezeichneten Personen ermächtigt. Namentlich sind dies:
 - a) Angehörige der Polizei,
 - b) die Mitarbeiter der Gemeinde, welche vom Gemeindevorstand ermächtigt wurden,
 - c) die Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeindevorstand beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- 2 Die Befugnis zur Erhebung der Ordnungsbussen steht jenen Personen zu, welche die Übertretung persönlich festgestellt haben.

Art. 4 Verfahren

- 1 Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.
- 2 Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

- 3 Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.
- 4 Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- 5 Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- 6 Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.
- 7 Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgestellt werden.

Art. 5 Ausschluss

- 1 Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
 - b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
 - d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.-- übersteigt.

Art. 6 Bussenhöhe und weitere Kosten

- 1 Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen von höchstens Fr. 300.-- gebüsst werden.
- 2 Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.
- 3 Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Luzern zu.

Art. 7 Sicherstellung des Bussenbetrages

- 1 Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung samt Anhang tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

III. Anhang Bussenliste

Art. 9 Bussenlisten

Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | Veränderungen von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen (Art. 7 PolG) | Fr. 300.00 |
| b) | Mutwilliges Entfernen von Sicherungsvorkehrungen bei Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen (Art. 7 PolG) | Fr. 300.00 |
| c) | Nichtbeachten publizierter Feuerbeschränkungen und –verbote (Art. 10 PolG) | Fr. 200.00 |
| d) | Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Ausnahme 1. August) (Art. 10 PolG) | Fr. 300.00 |
| e) | Konsum von Alkohol, Nikotin usw. in suchtmittelfreien Zonen (Art. 11 PolG) | Fr. 100.00 |
| f) | Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter (Art. 12 PolG) | Fr. 100.00 |

Öffentliche Sachen

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlichen Eigentums (Art. 14 PolG) | Fr. 200.00 |
| b) | Wegwerfen von Abfällen (Art. 14 PolG) | Fr. 100.00 |
| c) | Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst usw.) (Art. 17 PolG) | Fr. 100.00 |
| d) | Befahrung von Weiden, Wanderwegen, Winterwanderwegen und Bikewegen mit Motor- und Elektrofahrzeugen (ausgenommen E-Bikes) ohne Bewilligung (Art. 17 PolG) | Fr. 300.00 |
| e) | Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen an von der Gemeinde nicht speziell bezeichneten Stellen (Art. 18 PolG) | Fr. 100.00 |

Tierhaltung

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung (Art. 21 PolG) | Fr. 300.00 |
| b) | Unterlassene Entfernung von mobilen, flexiblen Weidezäunen (Art. 22 PolG) | Fr. 100.00 |
| c) | Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde (Art. 23 PolG) | Fr. 150.00 |
| d) | Liegenlassen von Hundekot (Art. 23 PolG) | Fr. 150.00 |

Lärm und andere Immissionen

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | Im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnte Verrichtungen an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, Arbeiten im Freien und auf Baustellen sowie das Erzeugen von übermässigen Immissionen jeglicher Art (Ausnahme: Erntearbeiten, soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern) (Art. 24 PolG) | Fr. 200.00 |
| b) | Störung der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) durch Lärm im Freien (Art. 25 PolG) | Fr. 200.00 |
| c) | Unzumutbare Störungen oder Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 25 PolG) | Fr. 200.00 |
| d) | Lärmverursachende bewegliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 26 PolG) | Fr. 200.00 |
| e) | Nichteinhaltung der Lagerung von Siloballen beim Betriebszentrum oder bei einem Betriebsgebäude, bei welchem ausgefüttert wird (Art. 28 PolG) | Fr. 200.00 |
| f) | Unterlassener Schutz der Siloballen vor dem Wild (Art. 28 PolG) | Fr. 100.00 |
| g) | Ausserhalb bewilligter Deponien abgelagerte oder stehengelassene, ausgediente Fahrzeuge sowie Fahrzeug-Bestandteile (Art. 29 PolG) | Fr. 200.00 |

Die vorliegende Verordnung wurde am XXXX vom Gemeindevorstand genehmigt.

Christian Kasper
Gemeindepräsident

Markus Bardill
Gemeindeschreiber